

1	Kreisschreiben vom 1. Juni 1963 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	63-06-19
---	---	-----------------

Benützung von Zivilstandsregistern und Kirchenbüchern für Familienforschung und wissenschaftliche Zwecke; schriftliche und telephonische Auskünfte

1. Einsichtnahme in die Register

Private haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Zivilstandsregister; die kantonale Aufsichtsbehörde kann sie ihnen jedoch in begründeten Ausnahmefällen gestatten (Art. 29¹ ZVO²). Die nämliche Regelung ist auf die in zivilstandsamtlichem Gewahrsam befindlichen alten Kirchenbücher anzuwenden.

Bewilligungen zur Registerinsicht werden in der Regel für die Familienforscher und zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt, insbesondere für Geschichtsforschung oder erbbiologisch-medizinische Forschungen. Ausgeschlossen ist dagegen eine Ermächtigung zur Einsichtnahme an Geschäftsagenten, die sich beispielsweise der Nachsuche nach Erbberechtigten widmen. Die Forschung in den Büchern der Zivilstandsämter bleibt grundsätzlich an die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses gebunden. Das unbeaufsichtigte Durchstöbern neuerer Register ist unzulässig. Ebenso darf die Befugnis, Bücher zur ungestörten Forschung vom Amt mit nach Hause zu nehmen, nicht erteilt werden. Der Zivilstandsbeamte hat vielmehr den Gang der Arbeiten auf seinem Amte zu überwachen, er bleibt für die Bücher und ihre rechtmässige Benützung auch dort verantwortlich, wo die Aufsichtsbehörde derartige Forschungen bewilligt hat. Der Forscher muss sich von Fall zu Fall mit dem Zivilstandsbeamten über die Benützungszeit verständigen und ihm die aufgewendete Arbeitszeit tarifmässig entschädigen.

2. Schriftliche Auskünfte

Auszüge und Bescheinigungen gemäss Art. 29, Abs. 3, ZVO³ dürfen nur an Beteiligte abgegeben werden, die nach Art. 138, Abs. 2⁴, ZVO⁵ zu deren Bezug berechtigt sind. Unbeteiligten Dritten, insbesondere Geschäfts- und Erbschaftsagenten, darf eine schriftliche Auskunft nur erteilt werden, wenn sie zu deren Bezug von einem Berechtigten in aller Form bevollmächtigt sind (vergleiche Kreisschreiben O2⁶).

¹Diese Bestimmung wurde geändert, die Weisung jedoch bleibt gültig (Fussnote vom 1. Juli 1995).

²Aktuelle Abkürzung: ZStV (Fussnote vom 1. Juli 1995).

³idem.

⁴Diese Bestimmung wurde geändert, die Weisung jedoch bleibt gültig (Fussnote vom 1. Juli 1995).

⁵Aktuelle Abkürzung: ZStV (Fussnote vom 1. Juli 1995).

⁶Neue Bezeichnung: Kreisschreiben 63-06-12 (Fussnote vom 1. Juli 1995).

63-06-19	Kreisschreiben vom 1. Juni 1963 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
-----------------	---	---

Die Auskunftserteilung auf Fragebogen oder auf Postkarten ist grundsätzlich nicht zulässig.

3. Telephonische Auskünfte

Telephonische Auskünfte an unbekannte Anrufer hat der Zivilstandsbeamte abzulehnen.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement